

Wien, 01.12.2017

INTERNE MITTEILUNG

von: GD

an: alle Direktoren/innen,
Landesdirektoren/innen,
Dienststellenleiter/innen,
alle Arbeitnehmer/innen über Intranet,
alle Tochtergesellschaften

cc: ZBR, Redaktionsrat

Landtagswahlen 2018

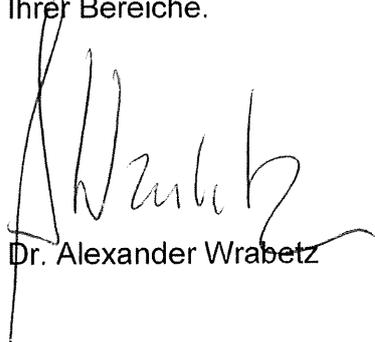
Eine ausgewogene Berichterstattung ist im ORF eine Selbstverständlichkeit. Doch in Vorwahlzeiten (aktueller Anlass sind die bevorstehenden Landtagswahlen in Niederösterreich, Tirol, Kärnten und Salzburg, die durchwegs überregionale Bedeutung haben) ist der Einhaltung des Objektivitätsgebots besonderes Augenmerk zu geben. Entsprechend sind über die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze hinaus, im Sinne der Unangreifbarkeit der ORF-Berichterstattung einer langjährigen Praxis entsprechend, bis nach der Salzburg-Wahl am 22.04.2018, folgende Richtlinien zu beachten:

- Politikerauftritte in ORF-Sendungen – in Informationssendungen wie auch allen anderen Sendungen – können in Vorwahlzeiten für wahlwerbende Zwecke missbraucht werden bzw. so interpretiert werden. Auftritte von Politikern in Sendungen, die nicht der Information über das politische Geschehen im weiteren Sinn dienen, sollen daher ab sofort nach Möglichkeit unterbleiben.
- Dieser Grundsatz gilt auch für die Regionalberichterstattung über Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen. In den Regionalprogrammen, in jenen Bundesländern in denen keine Wahlen stattfinden, sind Auftritte von Politikern wie gehabt zu handhaben. Auch hier ist aber in jedem Fall dafür zu sorgen, dass von derartigen Auftritten keine wahlwerbende Wirkung ausgeht, die dazu angetan ist, eine der stattfindenden Wahlen zu beeinflussen.

- Weiters hat die Erfahrung gezeigt, dass auch Auftritte in den ORF-Sendungen von Personen des öffentlichen Lebens, die keine Politiker sind, mitunter für Statements mit wahlwerbender Wirkung missbraucht werden – insbesondere in Live-Sendungen. Derartiges ist nach Möglichkeit auszuschließen.
- Die Glaubwürdigkeit von Objektivität, Unparteilichkeit und journalistischer Unabhängigkeit des ORF leidet,
 - wenn die dazu Verpflichteten parteipolitisches Engagement zeigen, wie z.B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen und Diskussionen von Parteien und Vorfeldorganisationen oder die Beteiligung an Unterstützungs-/Personenkomitees, auch im Rahmen von Social-Media-Gruppen.
 - wenn die dazu Verpflichteten in sozialen Medien Äußerungen und Kommentare tätigen, die als politische Zustimmung, Ablehnung, Wertung von Äußerungen, Sympathie, Antipathie, Kritik und „Polemik“ gegenüber einer wahlwerbenden Gruppe oder eines Kandidaten zu interpretieren sind. Dazu gehören sowohl
 - direkte Äußerungen als auch
 - indirekte Zeichen der Unterstützung/Ablehnung (likes, dislikes, recommends, retweets, shares etc.)

Im Sinne des ORF und der einschlägigen Bestimmungen des ORF-Gesetzes ist auf derartige Aktivitäten zu verzichten, bereits genehmigte Aktivitäten insbesondere bei Veranstaltungen nochmals auf diese Kriterien zu überprüfen und im Falle einer Interessenskollision GD vor einem beabsichtigten Veranstaltungs-Engagement zu informieren.

Mit der Bitte um singemäße Anwendung und Information der programmgestaltenden und sendungsverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Bereiche.



Dr. Alexander Wrabetz